



GEMEINDE
STAMMHEIM

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter

DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM¹

Verordnung über Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in der Tagesfamilienbetreuung



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage

Die Gemeinde Stammheim¹ erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) folgende Verordnung:

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Stammheim¹ fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.

² Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

³ Die Gemeinde Stammheim¹ unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung). Dabei sind nur Einrichtungen im Gebiet der Politischen Gemeinde Stammheim¹ zu berücksichtigen.

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde¹ selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst oder Krabbelgruppen.

§ 3 Planung

Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter. Er kann private Trägerschaften im Gebiet der Politischen Gemeinde Stammheim¹ unterstützen.

§ 4 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) erfüllen sowie die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

II. Elternbeiträge

§ 5 Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitrags- und Subventionsreglement, welches für in der Gemeinde Stammheim¹ wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse in der familienergänzenden Betreuung verbindlich ist.

² Für die Geltendmachung des kommunalen Unterstützungsbeitrages müssen die Eltern ein Gesuch¹ einreichen.

³ Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kinderkrippen.

¹ Redaktionelle Anpassung aufgrund der Gemeindefusion per 01.01.2019 vom Gemeinderat Stammheim angenommen am: 21. Oktober 2019

III. Beitragsberechnung

§ 6 Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag bzw. einer Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

§ 7 Referenzwert

Die Vollkosten bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kinderkrippen und Betreuung in Tagesfamilien) werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat im Elternbeitrags- und Subventionsreglement festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

IV. Verfahren

§ 8 Vorgehen

Die Eltern, welche Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 10 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung wurde von den Gemeindeversammlungen Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen angenommen am: 22. September 2015

Gemeindeversammlung Oberstammheim
Präsident Schreiber

Martin Farner Andi Pfenninger

Gemeindeversammlung Unterstammheim
Präsident Schreiber

Martin Schwager Heinz Frick

Gemeindeversammlung Waltalingen
Präsident Schreiberin

Martin Zuber Tamara Stüdle

¹ Redaktionelle Anpassung aufgrund der Gemeindefusion per 01.01.2019 vom Gemeinderat Stammheim angenommen am: 21. Oktober 2019